

## Gemeinde Hessigheim

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hessigheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hessigheim beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hessigheim im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet, die der Feuerwehr aufgrund § 2 Abs. 1 FwG als Pflichtaufgabe obliegen,
  - bei Schadenfeuern (Bränden);
  - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
  - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der Kosten verlangt
  - von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  - von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

#### **§ 3**

##### **Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
  - von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
  - von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  - von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
  - bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;

- bei der Teilnahme an Lehrgängen, Ausbildungen oder Unterweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Hessigheim der Teilnehmende sowie gegebenenfalls die Arbeitgeber bzw. Behörden, in deren Auftrag die Teilnahme erfolgte;
  - wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  - der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen der als Anlage beigefügten Verzeichnisse (Verzeichnis der Kostenersätze) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des Materials berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die *nächste halbe Stunde* aufgerundet. Angefangene Personalkostenstunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen errechnet sich die Höhe des Kostenersatzbetrags aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
  4. den Kosten für die verbrauchten Materialien nach Maßgabe von Absatz 4.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze einschließlich Entsorgung u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Bei Einsätzen aufgrund Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen reduzieren sich die Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge nach Abs. 3 Nr. 2 auf die Hälfte, wenn der Einsatz abgebrochen wird, bevor die Fahrzeuge den Einsatzort erreicht haben. Betrieben, die Feuerwehrangehörige während deren Arbeitszeit zu Einsätzen der Feuerwehr freistellen, werden bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen keine Personalkosten nach Abs. 3 Nr. 1 in Rechnung gestellt.
- (6) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Verzeichnis der Kostenersätze enthalten sind, können diese zusätzlich erhoben werden.

## **§ 5**

(gestrichen)

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatzbetrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides der Gemeindeverwaltung Hessigheim an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## § 7

### Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat der Gemeindeverwaltung über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann der Verwaltung die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und den Kostenersatzbetrag hieraus berechnen.

## § 8

### In- und Außerkrafttreten

*(betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten)*

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Feuerwehr Hessigheim (Verzeichnis der Kostenersätze)

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hessigheim wird Kostenersatz nach folgenden Sätzen erhoben:

### 1. Personal

		je Stunde
1.1	Je Feuerwehrangehörigem	20,00 €
1.2	Bei unbefugtem Alarm je Feuerwehrangehörigem	30,00 €

### 2. Fahrzeuge

2.1	Löschfahrzeug LF 8 / 6	
	Betriebsgebühr je Stunde	210,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 8 / 8	
	Betriebsgebühr je Stunde	210,00 €
2.3	Mehrzweckanhänger MZA	20,00 €

### 3. Geräte

		je Stunde
3.1	Tragkraftspritze TS 8	31,00 €
3.2	Kettensäge	16,00 €
3.3	Elektrische Tauchpumpe	16,00 €
3.4	Wassersauger	16,00 €
3.5	Hebegeräte	8,00 €
3.6	Stromaggregat	26,00 €
3.7	Schlauchboot	50,00 €

#### 4. Sonstiges

4.1	Für Leistungen, für die in diesem Verzeichnis ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen kann Kostenersatz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr im Rahmen von bis angesetzt werden.	25,00 € 550,00 €
4.2	Insekteneinsätze inklusive Material	120,00 €